

**Infrastruktur für Energiewende
und Klimaschutz beschleunigen**

Positionspapier der CDU Schleswig-Holstein

Klausurtagung der CDU Schleswig-Holstein

7./8. Februar 2020, Maritim Kiel

Mark Helfrich MdB

Dr. Johann Wadephul MdB

1 Schleswig-Holstein ist bei der Energiewende ein Vorreiter und spielt für die
2 Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands eine Schlüsselrolle.
3 Ziel ist es, in Schleswig-Holstein eine Minderung der Treibhausgasemissionen
4 um 55 Prozent bis 2030, um 70 Prozent bis 2040 und um 80-95 Prozent bis
5 2050 zu erreichen. Dafür wollen wir eine Energiewende voranbringen, die die
6 Leistungsfähigkeit unserer heimischen Wirtschaft stärkt und zugleich die
7 Akzeptanz der Menschen vor Ort sicherstellt.

8 Ohne eine erfolgreiche Energiewende können wir die nationalen
9 Klimaschutzziele nicht erreichen. Der Sektor Energiewirtschaft verursachte im
10 Jahr 2017 mit 35,8 Prozent den größten Anteil an Treibhausgasemissionen in
11 Deutschland. Im Jahr 2018 konnten durch die Nutzung von erneuerbaren
12 Energien im Stromsektor ca. 184 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen
13 vermieden werden. In Schleswig-Holstein sind wir auf einem guten Weg. Im
14 Jahr 2017 stammten schon 69,3 Prozent der gesamten Stromproduktion aus
15 erneuerbaren Energien. Hier wollen wir weiter vorankommen.

16 Damit die Energiewende gelingt, muss noch mehr Strom aus erneuerbaren
17 Energien erzeugt werden. Dem Aus- und Neubau der dafür erforderlichen
18 Energieerzeugungs- und Leitungsinfrastruktur stehen noch immer
19 langwierige Genehmigungsverfahren und ein ausuferndes Klagerecht
20 entgegen. Während Schleswig-Holstein seine Aufgabe beim Netzausbau
21 erledigt hat, kommt der Netzausbau bundesweit trotz verschiedener
22 gesetzlicher Beschleunigungsmaßnahmen nur sehr schleppend voran. Die
23 Netzengpässe verlagern sich zunehmend in Regionen südlich der Elbe. Die
24 fehlende Leitungsstruktur in weiten Teilen Deutschlands in Verbindung mit
25 den Vorgaben des Bundes zum Netzausbaugebiet führt dazu, dass in
26 Schleswig-Holstein der Ausbau neuer Energieanlagen rückläufig ist,
27 insbesondere im Bereich der Windenergie. Zudem wurden gegen 80 Prozent
28 aller neuen Onshore-Projekte im Jahr 2019 Klage eingereicht. Bemerkenswert
29 ist dabei, dass in 60 Prozent der erfassten Fälle Umwelt- und
30 Naturschutzverbände prozessieren.

31 Die aktuelle Ausgestaltung von Genehmigungsverfahren für Energie-
32 infrastrukturprojekte und das damit zusammenhängende Klagerecht

33 erschwert eine zügige Realisierung der Energiewende und damit die
34 Realisierung unserer ehrgeizigen Zielsetzungen im Bereich Klimaschutz.

35 Die CDU Schleswig-Holstein schlägt daher folgende Maßnahmen vor:

36 **Maßnahmengesetze für Energieleitungsbau ermöglichen**

37 Bereits mehrere Gesetzesänderungen zur Beschleunigung der
38 Genehmigungsverfahren von Infrastrukturvorhaben wurden auf Bundesebene
39 umgesetzt ohne jedoch maßgebliche Wirkung erzielt zu haben. Daher muss
40 der Bund eine Schwachstellenanalyse der bereits umgesetzten Maßnahmen
41 auf den Weg bringen.

42 Baurechte durch Maßnahmengesetze, die an die Stelle von behördlichen
43 Verwaltungsakten treten, können zur beschleunigten Realisierung von
44 Energiewendevorhaben beitragen. Im Verkehrsbereich wurde durch das
45 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz die Schaffung von Baurecht durch
46 Maßnahmengesetz ermöglicht. Wir fordern auch für Leitungsbauprojekte
47 Baurecht durch Maßnahmengesetze zu ermöglichen.

48 Für Projektvorhaben, für die keine Realisierung über das Instrument der
49 Maßnahmengesetze vorgesehen ist, sollten ergänzende Beschleunigungs-
50 maßnahmen gelten:

51 **Einwendungen nur im Rahmen der Äußerungsfrist**

52 Einwendungen gegen Energieerzeugungs- und Energieinfrastrukturvorhaben
53 sollen künftig nur noch während einer angemessenen Äußerungsfrist im
54 laufenden Genehmigungsverfahren erfolgen können. Dadurch werden solche
55 Verfahren nicht durch nachträgliche Eingaben unnötig in die Länge gezogen.

56 **Materielle Präklusion wiedereinführen**

57 Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten soll die materielle Präklusion für
58 Energiewendeprojekte so schnell wie möglich wieder eingeführt werden.
59 Ergänzend zu unserem Vorschlag zur Äußerungsfrist von Einwendungen
60 stärkt die materielle Präklusion die Bestandskraft behördlicher
61 Entscheidungen. Einwendungen, die nicht im Rahmen der Äußerungsfrist
62 eingebracht wurden, können danach weder im behördlichen Genehmigungs-

63 noch im Gerichtsverfahren erweitert oder neu eingebracht werden. Eine
64 materielle Präklusion beschleunigt damit laufende Verfahren und schützt
65 dadurch Vorhabenträger vor langwierigen Gerichtsprozessen. Sollte eine
66 Wiedereinführung nicht möglich sein, streben wir eine Änderung am
67 Unionsrecht an, um mehr Rechtssicherheit für Energiewendevorhaben
68 sicherzustellen.

69 **Entfall der aufschiebenden Wirkung**

70 Widersprüche und Klagen eines Dritten gegen die Genehmigung von
71 Stromerzeugungsanlagen verhindern die Teilnahme am EEG-
72 Ausschreibungsverfahren und die anschließende Realisierung oftmals um
73 mehrere Jahre. Solche Verzögerungen gefährden die erfolgreiche Umsetzung
74 der Energiewende. Wir wollen, dass Widersprüche und Klagen eines Dritten
75 künftig keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Eine ähnliche Regelung
76 findet sich bereits in § 212a Baugesetzbuch. Durch eine Anwendung dieser
77 Regelung auf den Rechtsrahmen des Genehmigungsverfahrens soll die
78 Teilnahme am EEG-Ausschreibungsverfahren und die anschließende
79 Realisierung der Stromerzeugungsanlage nicht beeinträchtigt werden.

80 **Instanzenverkürzung zum Obergerverwaltungsgericht (kürzere** 81 **Klageordnung)**

82 Klagen gegen Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz
83 von Windkraftanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen und KWK-Anlagen
84 sollen zukünftig im ersten Rechtszug vom Obergerverwaltungsgericht (OVG)
85 entschieden werden.

86 Ähnliche Regelungen gibt es bereits beim Bau von Hoch- und
87 Höchstspannungsleitungen, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen,
88 Flughäfen, großen Feuerungsanlagen sowie bei Maßnahmen zum Küsten- und
89 Hochwasserschutz.

90 **Gesetzliche Stichtagsregelung einführen**

91 Derzeit müssen Planungen während des Genehmigungsverfahrens immer
92 wieder an die neuesten fachlichen Erkenntnisse und Gesetzen angepasst

93 werden. Dadurch kommt es während des Planungsverfahrens häufig zu
94 Verzögerungen und zu langwierigen Überarbeitungen. Dies wurde
95 insbesondere bei der Elbvertiefung sichtbar. Mit einer gesetzlichen
96 Stichtagsregelung müssten Änderungen nach einem bestimmten Stichtag
97 nicht mehr berücksichtigt werden. Das bedeutet mehr Planungssicherheit und
98 Kalkulierbarkeit für potentielle Projektträger und Investoren und verkürzt
99 zusätzlich den laufenden Verfahrensweg vom Planungsbeginn bis zum
100 tatsächlichen Bau.